Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 3566.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf dieser Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Grafen Renard das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1852.

(Nr. 3567.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 26. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg i. Pr. darauf angetragen haben, zur Einführung einer Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zweimalhunderttausend Thalern Königsberger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 50,000 Rthlr. zu 25 Rthlrn., 50,000 Rthlr. zu 50 Rthlrn., 50,000 Rthlr. zu 100 Rthlrn. und 50,000 Rthlr. zu 500 Rthlrn. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verloosung in den Jahren 1853—1902. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Kö-

Littr...... №.....

Königsberger Stadt-Obligation

der Anleihe von zweihunderttausend Thalern,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom........ 1852.

(Gesetzsammlung von 1852. Stück.....)

..... Thaler Preuß. Kurant.

Wir Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung Königlicher Haupt- und Residenzstadt Königsberg beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an unsere Stadt-Hauptkasse ein Kapital von

..... Thaler Preuß. Kurant

von unserer Stadt Königsberg zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden zu vier Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons durch unsere Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals erfolgt mittels Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach dem auf der Kehrseite befindlichen Amortisationsplane. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch die Königsberger Zeitungen, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg und den Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin.

Mit dem Ablaufe der gesetzlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung des Kapitals auf. Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth von dem Kapitalsbetrage einbehalten.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Königsberg mit ihrem Gesammtvermögen und Einkommen.

Königsberg, den .... 1852.

(Siegel.)

Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Plan

zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe von zweihunderttausend Thalern.

Jahr.	Zu verzinsendes Kapital. Rthlr.	Zinsen zu vier Prozent für das Jahr. Rthlr.	Jährliche Amortisations-Summe. Rthlr.
1853	200,000	8,000	1,310
1854	198,690	7,948	1,362
1855	197,328	7,893	1,417
1856	195,911	7,836	1,474
1857	194,437	7,778	1,532
1858	192,905	7,716	1,594
1859	191,311	7,652	1,658
1860	189,653	7,586	1,724
1861	187,929	7,518	1,792
1862	186,137	7,445	1,865
1863	184,272	7,371	1,939
1864	182,333	7,294	2,016
1865	180,317	7,212	2,098
1866	178,219	7,129	2,181
1867	176,038	7,042	2,268
1868	173,770	6,951	2,359
1869	171,411	6,856	2,454
1870	168,957	6,759	2,551
1871	166,406	6,656	2,654
1872	163,752	6,550	2,760
1873	160,992	6,440	2,870
1874	158,122	6,325	2,985
1875	155,137	6,205	3,105
1876	152,032	6,082	3,228
1877	148,804	5,952	3,358
		Latus.....	54,554

Jahr.	Zu verzinsendes Kapital.	Zinsen zu vier Prozent für das Jahr.	Jährliche Amortisations-Summe.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
		Transport.....	54,554
1878	145,446	5,818	3,492
1879	141,954	5,678	3,632
1880	138,322	5,533	3,777
1881	134,545	5,382	3,928
1882	130,617	5,224	4,086
1883	126,531	5,062	4,248
1884	122,283	4,892	4,418
1885	117,865	4,714	4,596
1886	113,269	4,531	4,779
1887	108,490	4,340	4,970
1888	103,520	4,141	5,169
1889	98,351	3,934	5,376
1890	92,975	3,719	5,591
1891	87,384	3,394	5,916
1892	81,468	3,260	6,050
1893	75,418	3,016	6,294
1894	69,124	2,766	6,544
1895	62,580	2,503	6,807
1896	55,773	2,231	7,079
1897	48,694	1,948	7,362
1898	41,332	1,653	7,657
1899	33,675	1,347	7,963
1900	25,712	1,028	8,282
1901	17,430	698	8,612
1902	8,818	352	8,818
		Kapitals-Summe, wie oben	200,000

(Nr. 3568.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3569.) Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Stempelsteuer für gezogene Wechsel (Kabinets-Order vom 3. Januar 1830. zu 2., Gesetz-Sammlung Seite 9.) unterliegen fortan auch alle eigenen (trockenen) Wechsel, die unter den Benennungen „Promessen" oder „Handels-Billets" vorkommenden Handelspapiere, sowie Anweisungen aller Art. Jedoch bedürfen Anweisungen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, keines Stempels. Auch verbleibt es wegen der im Giroverkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen bei der Bestimmung der Kabinets-Order vom 31. Januar 1841. Gesetz-Sammlung Seite 29.

§. 2.

Alle Vorschriften des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822. und die dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, welche sich auf die Versteuerung der gezogenen Wechsel, auf deren Indossemente, auf Bürgschaften dafür u. s. w. beziehen, namentlich auch die §§. 20. und 26. des Gesetzes, finden auf die im vorstehenden §. 1. bezeichneten Papiere Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3570.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das Güterporto für Postsendungen beträgt $1\frac{1}{2}$ Silberpfennige für jedes Pfund des Gewichts der Sendung auf je fünf Meilen der in gerader Linie zu messenden Entfernung des Abgangsorts vom Bestimmungsorte.

Ueberschießende Lothe werden gleich einem Pfunde und Entfernungen unter fünf Meilen für volle fünf Meilen gerechnet.

Als geringster Satz für eine jede derartige Sendung ist das doppelte Briefporto zu erheben. Das Packetporto schließt das Porto für einen einfachen, das Packet begleitenden Brief in sich.

§. 2.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 2. findet auch Anwendung auf die Geldsendungen und auf die sonstigen Sendungen, deren Werth deklarirt worden ist, und zwar sowohl in Beziehung auf das Gewichtsporto, als auf das Werthporto (Assekuranzgebühr). Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Taxirung der Geld- und Werthsendungen unverändert.

§. 4.

Das Porto für Sendungen nach und aus den zum Postvereine gehörigen fremden oder anderen ausländischen Staatsgebieten richtet sich nach den mit den betreffenden fremden Staaten abgeschlossenen Postverträgen.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1852. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. von Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)